



Fragebogen über Einkommen und Vermögen

für die provisorische Berechnung der Staats-, Gemeinde- und direkten Bundessteuer

(bitte Jahr eintragen)

► Wir empfehlen Ihnen, **vor dem Ausfüllen** des Fragebogens, die Erläuterungen und die allgemeinen Informationen auf den folgenden Seiten zu lesen.

Bitte leer lassen

Einreichung:

Veranlagung:

Rektifikat:

Erläuterungen zum Fragebogen über Einkommen und Vermögen

Einkünfte

- 1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit**
Unselbständigerwerbende haben den Nettolohn, Selbständigerwerbende ihr Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit anzugeben.
- 2. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen**
Es sind die AHV-/IV-Renten, Pensionen, ALV, EO usw. anzugeben.
- 3. Wertschriftenertrag**
Hier ist der voraussichtliche Bruttoertrag einzutragen.
- 4. Übrige Einkünfte**
Darunter fallen beispielsweise Erwerbsausfallentschädigungen, Unterhaltsbeiträge für sich selbst und für minderjährige Kinder, Gewinne aus Lotterien usw.
- 5. Einkünfte aus Liegenschaften**
Tragen Sie hier die Nettoerträge der Liegenschaften ein (Eigenmietwert/Mietzinsen abzüglich Unterhaltskosten und Hypothekarzinsen).

Abzüge

- 7. Berufsauslagen**
Darunter fallen beispielsweise Fahrtkosten (UAbo) zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung (max. CHF 3'200 pro Jahr; bei Kantinenmöglichkeit CHF 1'600 pro Jahr) und übrige berufsbedingte Kosten (Pauschalabzug Staat CHF 500).
- 8. Unterhaltsbeiträge**
Es sind die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Alimente für die minderjährigen Kinder anzugeben. Dasselbe gilt für Unterhaltsbeiträge an Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft.
- 9. Versicherungsabzug**
Folgende Höchstbeträge können pro Jahr abgezogen werden:
für Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften CHF 4'000, für alle übrigen Steuerpflichtigen CHF 2'000 und zusätzlich für jedes Kind CHF 450.
- 10. Weitere Abzüge**
Darunter fallen beispielsweise Beiträge an die Säule 3a, Krankheits- und Unfallkosten, freiwillige Zuwendungen usw.

Abzug für Kinder

Tragen Sie die Anzahl Kinder ein (pro Kind werden CHF 750 vom Einkommens-Steuerbetrag abgezogen).

Vermögen

Es sind das voraussichtliche Vermögen und die Schulden per Ende Jahr anzugeben.

➡ Weitere Informationen finden Sie auf der nächsten Seite oder unter www.steuern.bl.ch.

Allgemeine Informationen

Dieser Fragebogen wird allen im Kanton Basel-Landschaft neu steuerpflichtigen Personen zugestellt. Dieses Formular erhält auch die Person 2 nach dem Tod der Person 1 sowie nach einer Scheidung/Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Trennung. Darin sind die voraussichtlichen Einkünfte und die Abzüge, das voraussichtliche Vermögen und die Schulden am Ende des Jahres und die Anzahl Kinder anzugeben. Geben Sie ebenfalls an, ob Sie die Beträge als Jahreseinkommen oder als pro-rata-Einkommen deklarieren. Diese Angaben (**Schätzung**) bilden die Grundlage für den **provisorischen Bezug** der Staats-, Gemeinde- und Bundessteuer und erlauben der Steuerverwaltung, eine entsprechende Vorausrechnung zuzustellen.

Eine vollständige Steuererklärung ist in der Regel erst zu Beginn des folgenden Jahres auszufüllen.

Zuzug aus einem anderen Kanton

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton sind die voraussichtlichen Einkünfte und die Abzüge des *ganzen Jahres* (Zuzugsjahr) sowie das voraussichtliche Vermögen und die Schulden am 31. Dezember einzutragen.

Scheidung/Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Trennung

Bei Scheidung/Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung bzw. gerichtlich aufgelöster Partnerschaft werden diese Personen für das ganze Steuerjahr getrennt besteuert. Es sind die voraussichtlichen Einkünfte und die Abzüge des *ganzen Jahres* sowie das voraussichtliche Vermögen und die Schulden am 31. Dezember anzugeben.

Zuzug aus dem Ausland

Bei Zuzug aus dem Ausland ist nur das *seit dem Zuzug bis Ende Jahr* erzielte Einkommen steuerbar (unterjährige Steuerpflicht). Die ab dem Zuzug angefallenen effektiven Aufwendungen können abgezogen werden. Sozialabzüge und pauschalierte allgemeine Abzüge sind auf ganzjährige Verhältnisse ausgelegt. Sie sind deshalb anteilmässig zu kürzen. Die Vermögenssteuer berechnet sich auf Grund des Vermögens am Stichtag (31. Dezember); sie wird aber nur anteilmässig (für die Dauer der Steuerpflicht) erhoben.

Es sind deshalb die vom Zuzugsdatum (Beginn der Steuerpflicht) bis zum 31. Dezember erzielten Einkünfte und die Abzüge sowie das Vermögen und die Schulden am 31. Dezember anzugeben. Die zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendigen Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

Quellenbesteuerte Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ab 2021

Quellenbesteuerte Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz können in jedem Fall eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) beantragen; ein Antrag auf nachträgliche Tarifkorrektur der erhobenen Quellensteuer ist aber nicht mehr möglich. Weitere Informationen finden Sie unter www.steuern.bl.ch.

Die quellenbesteuerte Person und gegebenenfalls ihr in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebender Ehegatte bzw. ihre Partnerin/ihr Partner in eingetragener Partnerschaft wird bzw. werden dann für das ganze Steuerjahr im ordentlichen Verfahren veranlagt. Die bereits abgezogene Quellensteuer wird zinslos an die im ordentlichen Verfahren festgelegte Steuer angerechnet.

Tod der Person 1 eines Ehepaars oder Person 1 in eingetragener Partnerschaft

Die überlebende Person 2 eines Ehepaars oder Person 2 in eingetragener Partnerschaft hat die nach dem Tod der Person 1 voraussichtlichen Einkünfte und die Abzüge ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende Jahr sowie das voraussichtliche Vermögen und die Schulden am 31. Dezember anzugeben. Im Übrigen gelten die gleichen Grundsätze wie bei Zuzug aus dem Ausland (unterjährige Steuerpflicht).

Staatssteuer-Fälligkeiten

Beginnt die Steuerpflicht **vor** dem 30. September des Steuerjahres, so werden die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern per 30. September des Steuerjahres fällig.

Beginnt die Steuerpflicht **nach** dem 30. September des Steuerjahres, so werden die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern per 31. Dezember des Steuerjahres fällig.

Ist bis zum Fälligkeitstermin keine Steuerrechnung gestellt worden, so ist die Steuer 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Bundessteuer-Fälligkeiten

Die Steuer wird am 1. März des dem Steuerjahr folgenden Jahres fällig, zahlbar innert 30 Tagen.

Ist bis zum Fälligkeitstermin keine Steuerrechnung gestellt worden, so ist die Steuer 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Vergütungs- und Verzugszinsen

Für vor der Fälligkeit geleistete Vorauszahlungen werden bis zum Fälligkeitstermin Vergütungszinsen gutgeschrieben. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen erhoben.

Bestellung Einzahlungsscheine

Einzahlungsscheine für Vorauszahlungen können unter 061 552 51 40 oder www.steuern.bl.ch bestellt werden.